

Nutzungs-Bedingungen- Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab: 21. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	4
2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	9
2.1 Personenbahnhöfe	10
2.2 Nebengleise	11
2.2.1 Ladegleise mit / ohne Rampen	11
2.2.2 Abstellgleise	11
3 Entgeltgrundsätze, Entgelte	11
3.1 Personenbahnhöfe	11
3.2 Nebengleise	12
3.2.1 Entgeltstaffelung	13
3.2.2 Anreizentgeltregelungen	13
3.2.3 Stornierung	13
3.2.4 Lagern von Ladegut auf Ladestraßen	13
3.2.5 Reinigung der Ladestraßen	14
4 Kapazitätszuweisung	14
5 Sonstiges	14
5.1 Zusatzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen	14
5.2 Regelungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege	15
6 Anlagen	15
7 Impressum	16

Vorbemerkungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) sind in ihrer Gliederung nach den Grundsätzen der Hinweisen zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil des VDV (H-NBS-BT) mit Stand vom 01.09.2017 aufgestellt.

Für den Betrieb ihrer Personenbahnhöfe ist die BE Netz GmbH [BE Netz] von den Pflichten des § 13 ERegG befreit. (Az: BNetzA BK 10 – 17 – 0353_B).

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

Zu Punkt 2.1.1 NBS-AT

Die Kopien gemäß NBS-AT Punkt 2.1.1 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.1.2 NBS-AT

Die Kopien gemäß NBS-AT Punkt 2.1.2 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen wird nach den Entgeltgrundsätzen gemäß Abschnitt 3 und dem Entgeltverzeichnis eine Gebühr erhoben.

Das EIU vermittelt an einen Zugangsberechtigten Ortskenntnisse grundsätzlich nur einmal je Netzfahrplanperiode. Dabei kann sich das EVU eines Erfüllungsgeliefers bedienen.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSE) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben:

- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE – Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 755 – Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie

Die oben genannten betrieblich-technischen Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (<http://www.vdv-regelwerke.de>) in Datei-Form veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim Verlag beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der angegebenen Internetseite Änderungen & Stellungnahmen zu Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.

Zugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Infrastruktur der BE Netz. Die SbV wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags als Datei im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es können gedruckte Fassungen gegen ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis bei der BE Netz bezogen werden.

Angaben zu den benutzten Steuerungs-, sicherungs- und Kommunikationssystemen finden sich im Kapitel 2 dieser Nutzungsbedingungen.

Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung beweglicher Sachen generell ausgeschlossen.

Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vertragliche Vereinbarungen werden getroffen für eine Netzfahrplanperiode oder für einen Einzelfall. Es können auch langlaufende Verträge über die Nutzung der Serviceeinrichtungen geschlossen werden.

Beim Abschluss langlaufender Verträge ist die evb berechtigt gegenüber dem Hauptnutzer die Nutzung freier bzw. ungenutzter Kapazitäten durch Drittnutzer nach Rücksprache mit dem Hauptnutzer zuzulassen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die Serviceeinrichtungen der Infrastruktur der BE Netz GmbH [BE Netz] grenzen nur an das vom Betreiber der Schienenwege betriebene Netz der BE Netz. Eine formale Zusammenarbeit der EIU ist daher nicht notwendig. Die Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung der Nutzung von Kapazitäten in den Serviceeinrichtungen sind in den SNB der BE Netz enthalten.

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind unter *Zu Punkt 2.4.2.NBS-AT* genannt.

Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Informationen zu den Serviceeinrichtungen werden im Kapitel 2 dieser NBS-BT bekanntgegeben.

Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos in Text- oder elektronischer Form (E-Mail) zu stellen.

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt an W(Sa) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Für den Betrieb ihrer Personenbahnhöfe ist die BE Netz von den Pflichten des § 13 ERegG befreit. (Az: BNetzA BK 10 – 17 – 0353_B).

Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden („first come, first served“).

Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind im Kapitel 3 beschrieben. Die Liste der Entgelte ist aus NBS-BT 1 (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Das zu entrichtende Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen innerhalb des unter *Zu 3.2.1 NBS-AT* genannten Zeitfensters ist das Trassenmanagement, welches telefonisch unter 05921 – 8035 – 63 oder per Mail unter der Adresse trassenmanagement@bentheimer-eisenbahn.de erreichbar ist.

Außerhalb des unter *Zu 3.2.1 NBS-AT* genannten Zeitfensters ist Ansprechpartner der Fahrdienstleiter/Zugleiter im Betriebsleitzentrum (BLZ) Nordhorn, der unter Tel. 05921 – 8035 – 30 erreichbar ist.

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Geplante Baumaßnahmen werden im Bauzeitenkalender auf der Homepage der BE Netz GmbH unter <http://www.be-netz.eu/infrastruktur/baumassnahmen.html> veröffentlicht.

Weitere Einschränkungen werden im Verzeichnis der vorübergehend eingerichteten Langsamfahrstellen (La) und mit besonderen Dienstanweisungen (DA) bekanntgegeben.

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Einsatzbeginn in Serviceeinrichtungen der BE Netz über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT

Werden durch EVU Serviceeinrichtungen der BE Netz zum Umschlag von Gefahrgütern und/oder Abfällen oder zum Abstellen von Güterwagen, die mit Gefahrgütern und/oder Abfällen beladen sind, genutzt, hat das EVU der BE Netz vorab die Angaben zum Gefahrgut/Abfall und zum zuständigen Ansprechpartner des EVU per E-Mail an trassenmanagement@bentheimer-eisenbahn.de zu senden.

Die Wahrnehmung der Überwachungs-/ Obhutspflichten bezüglich der Gefahrgüter/Abfälle während der Aufenthalte im Bereich der -Infrastruktur der BE Netz ist durch die EVU in eigener Verantwortung zu regeln.

Alle weiteren Informationen zur vereinbarten Nutzung sendet das EVU formlos per E-Mail an trassenmanagement@bentheimer-eisenbahn.de.

Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Das EVU gibt seine Informationen über Störungen im Betriebsablauf an die unter *Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT* genannten Ansprechpartner.

Die Information des EIU wird an den im Infrastrukturnutzungsvertrag angegebenen Ansprechpartner gegeben.

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Regelungen zur betrieblichen Verkehrsteuerung bei Störungen ergeben sich aus den bekanntgegeben und anzuwendenden betrieblichen und technischen Regelwerken (siehe *Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT*).

Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Die Personale des EIU weisen sich durch Dienstaussweis der BE Netz aus.

Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT

Die Personale des EIU weisen sich durch Dienstaussweis der BE Netz aus.

Zu Punkt 5.5.2 NBS-AT

Die Mitfahrt in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU erfolgt grundsätzlich unentgeltlich

Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Veränderungen an den technischen oder betrieblichen Standards werden den Zugangsberechtigten durch Änderung der NBS-BT bekanntgegeben

Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Geplante Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen werden auf der Website der BE Netz unter dem Link <http://www.be-netz.eu/infrastruktur/baumassnahmen.html> veröffentlicht.

Kurzfristige Änderungen oder adhoc-Maßnahmen mit größeren Nutzungseinschränkungen teilt das EIU den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner des Zugangsberechtigten per E-Mail mit.

Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Grundsätzlich ist der Fahrdienstleiter / Zugleiter des Betriebsleitungs-Zentrums Nordhorn (BLZ Nordhorn) über die bekannten Kommunikationswege zu verständigen. Die Fahrdienstleitung / Zugleitung in der BLZ Nordhorn ist das ganze Jahr 7 Tage die Woche während der Betriebszeiten besetzt.

2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die BE Netz GmbH [BE Netz] ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie betreibt ein Schienennetz und Serviceeinrichtungen. Darüber hinaus nimmt die BE Netz auch die Funktion des Eisenbahn-Infrastruktur-Unternehmens für die Serviceeinrichtungen der BE AG (Werkstatt im Bf Nordhorn Süd bzw. Containerterminal Coevorden BE) wahr. Die Nutzung dieser Einrichtungen ist im Abschnitt NBS-AT Werkstatt / NBS-BT Werkstatt bzw. NBS-AT CT Coevorden BE / NBS-BT CT Coevorden BE geregelt.

Alle Serviceeinrichtungen befinden sich im von der BE Netz betriebenen Streckennetz. Dieses umfasst drei Strecken, siehe Infrastrukturplan [SNB-BT-1 (Anlage 1)].

Folgende Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr.2 ERegG werden im Streckennetz der BE Netz betrieben:

- Verkehrsstationen (Personenbahnhöfe); hier insbesondere die Bahnsteignutzung
- Zugbildungs- und Abstellgleise (u. a. auch mit Ladestraßen, Rampen und deren Zuwegung)

An Zusatzleistung (Anlage 2 Nr.3 ERegG) wird angeboten:

- Stromversorgung für die Batteriestützung der Triebfahrzeuge mit 400 V / 230 V („Elektranten“)
- Nutzung der Diesel-Tankstellen

Die betriebliche Kommunikation zwischen Triebfahrzeugführer und dem für alle BE-Netz-Strecken zuständigen Fahrdienstleiter erfolgt

- a) auf dem Streckenabschnitt Bad Bentheim Nord – Coevorden BE Vorbf über analogen Zugfunk VZF95, Kanal C19 unter Nutzung der Frequenz 457,650. Die Zugfunkgespräche werden durch Sprachaufzeichnung gesichert.
- b) auf dem Streckenabschnitt Ochtrup-Brechte – Bad Bentheim Nord unter Nutzung des öffentlichen Mobilfunknetzes.
- c) zum Rangieren in den Bahnhöfen über den analogen Zugfunk der Betriebsart C. Dieses gilt für den
 1. Bf Bad Bentheim Nord: Kanal C 16 (Frequenz 457,575 MHz)
 2. Bf Nordhorn Süd: Kanal C22 (Frequenz 457,725 MHz)

3. Bf Nordhorn: Kanal C 25 (Frequenz 457,800 MHz)
4. Bf Esche: Kanal C 13 (Frequenz 457,500 MHz)
5. Bf Emlichheim: Kanal C 16 (Frequenz 457,575 MHz)
6. Bf Laarwald, Bf Coevorden BE Vorbef und Coevorden BE Awanst: Kanal: C 22 (Frequenz 457,725 MHz)

Im Ausnahmefall kann die Kommunikation mit dem Fahrdienstleiter über Mobilfunk unter Nutzung der Telefonnummer 05921 – 8035 – 33 erfolgen. Auch in diesem Fall werden die Gespräche durch Sprachaufzeichnung gesichert.

Der Fahrdienstleiter hat seinen Sitz im BLZ am Bf Nordhorn und ist während der Betriebszeiten [siehe auch SNB-BT-2 (Anlage 2)] besetzt.

Die Mindestparameter der einzelnen Serviceeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z. B. EBO). Darüber hinaus gehende Parameter sind in den nachstehenden Beschreibungen bzw. in den örtlichen Unterlagen (SbV) genannt.

2.1 Personenbahnhöfe

Die Personenbahnhöfe befinden sich ausschließlich an der Strecke 9203. Die Zuteilung der Serviceeinrichtung Personenbahnhöfe erfolgt im Rahmen der Zuteilung von Zugtrassen.

Die Personenbahnhöfe der Kategorie I sind für die Nutzung im regulären SPNV hergerichtet und auch für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Die Personeneigenschaften sind aus NBS-BT-1 (Anlage 1) zu entnehmen.

Zur Grundausstattung der Personenbahnhöfe der Kategorie I zählen Wetter- und Windschutz, Sitzmöglichkeiten, Müllbehälter, beleuchtete Informationsvitrine, Platz für Fahrkartenautomaten, Dynamische Fahrgastinformation mit Normaluhr sowie Abstellflächen für Fahrräder und Pkw.

Die Personenbahnhöfe der Kategorie II werden i. W. zur Nutzung im Rahmen von Sonderfahrten vorgehalten und verfügen lediglich über eine einfache Ausstattung.

2.2 Nebengleise

Die in den Bahnhöfen vorhandenen Gleise können zu Zwecken der Abstellung von Schienenfahrzeugen, der Zugbildung/-auflösung oder in Verbindung mit Ladestraßen/Rampen zum Umschlag von Gütern genutzt werden. Einzelne Gleise verfügen auch über Kopf- und/oder Seitenrampen. Weitere Angaben sind in NBS-BT-1 (Anlage 1) enthalten.

Die zulässigen Radsatzlasten bzw. Fahrzeuggewichte pro Längeneinheit für die Gleise entsprechen den Werten der zugehörigen Streckenklasse gemäß SNB-BT-2 (Anlage 2).

Werden weitere Infrastrukturparameter benötigt sind diese bei der BE Netz anzufragen.

2.2.1 Ladegleise mit / ohne Rampen

Siehe NBS-BT-1 (Anlage 1)

2.2.2 Abstellgleise

Siehe NBS-BT-1 (Anlage 1)

Für das vorübergehende Abstellen von Zügen oder Zugteilen können auch Hauptgleise im Rahmen der Verfügbarkeit angemietet werden. Näheres ist in den SNB-BT der BE Netz geregelt.

3 Entgeltgrundsätze, Entgelte

3.1 Personenbahnhöfe

Für die Nutzung von **Personenbahnhöfen der Kategorie I** wird ein Entgelt gemäß Liste der Entgelte in NBS-BT-2 (Anlage 2) je Halt und Betriebsstelle erhoben. **Für Personenbahnhöfe der Kategorie II werden keine Entgelte erhoben.** Als Halte werden planmäßige Halte auf Betriebsstellen:

- der Zuganfangsbahnhöfe
- der Unterwegsbahnhöfe und
- der Jugendbahnhöfe

im Streckennetz der BE Netz gewertet.

Die Kategorisierung der **Personenbahnhöfe** ergibt sich gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Kategorie	Merkmal	Zugeordnete Betriebsstellen
I	Personenbahnhöfe mit gehobener Ausstattung für den SPNV	Neuenhaus, Neuenhaus Süd, Nordhorn, Nordhorn-Blanke, Quendorf
II	Personenbahnhöfe mit einfacher Ausstattung, i. W. für Sonderfahrten	Bad Bentheim Kurzentrum, Bad Bentheim Nord, Emlichheim

3.2 Nebengleise

Für die Nutzung von Gleisen der Serviceeinrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Bei der Ermittlung des Entgeltes werden die Einflussgrößen

- Art der Anbindung, einseitig oder zweiseitig sowie handbedient oder stellwerksbedient bzw. EOW
- die Nutzlänge des Gleises
- das Vorhandensein einer Ladestraße und ggf. weiteren peripheren Ausstattungen berücksichtigt.

Zur Berechnung des Entgeltes wird gemäß NBS-BT-2 (Anlage 2) folgende Formel angewendet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Entgelt nach Art der Anbindung [siehe Pkt. 2.1]} \\
 + & \text{ Entgelt nach Art des Nebengleises [siehe Pkt. 2.2] x lfd. m Nutzlänge} \\
 + & \text{ Entgelt nach Anzahl und Art der Ausstattung [siehe Pkt. 2.3].} \\
 = & \text{ Entgelt Gleis per anno}
 \end{aligned}$$

Das Entgelt für die Nutzung der Gleise ermittelt sich aus den tatsächlich vorhandenen Einflussgrößen, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall genutzt werden.

Für die Anmietung von Abstellgleisen ab 2 Jahre gelten Entgeltnachlässe nach NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 3.1.

Für kurzzeitige Nutzungszeiträume von Abstellgleisen werden Zuschläge gemäß NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 3.2 fällig.

Der Verbrauch von z. B. Strom wird separat, je nach Örtlichkeit pauschal oder verbrauchsabhängig, gemäß NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 4.4 abgerechnet.

3.2.1 Entgeltstaffelung

Abstellgleise können langfristig angemietet werden. In diesem Fall wird das zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis reduziert.

3.2.2 Anreizentgeltregelungen

Erfolgt die Nutzung von Gleisen über den im Vorhinein vereinbarten Zeitpunkt hinaus aus Gründen, die nicht der Betreiber der Serviceeinrichtung zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Wird durch die nichtangemeldete Überschreitung der Nutzungsdauer der Einrichtung allerdings ein nachfolgender Zugangsberechtigter an der Nutzung gehindert, so wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 Prozent des gesamten zu entrichtenden Entgeltes für die Einrichtung erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht in dem der Infrastrukturbeschreibung entsprechendem Umfang zur Verfügung aus Gründen, die der Betreiber der Serviceeinrichtung zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

3.2.3 Stornierung

Die Stornierung von Serviceeinrichtungen mehr als zehn Tagen vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei.

Bei Stornierung bis zu 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 80 Prozent des regulären Entgelts erhoben. Erfolgt die Stornierung bis zu 24 Stunden vor der geplanten Nutzung wird im Entgelt in Höhe von 90 Prozent fällig. Eventuelle Vermarktungserlöse werden gesondert angerechnet.

Die Stornierung hat schriftlich, beim Trassenmanagement gemäß Kapitel *Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT*, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

3.2.4 Lagern von Ladegut auf Ladestraßen

Für das Lagern von Ladegut außerhalb der Ladezeiten wird ein Entgelt laut der Liste der Entgelte NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 4.2 erhoben.

Die Ladezeit wird begrenzt mit der planmäßigen Bereitstellung und endet mit der tatsächlichen Abholung der Wagen.

Das Lagern ist beim Trassenmanagement zu beantragen und kann nur nach Maßgabe freier Kapazitäten gestattet werden.

3.2.5 Reinigung der Ladestraßen

Bei Verunreinigung der Ladestraße ist je Ladeinheit (Waggon) ein Entgelt gem. NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 4.3 zu entrichten. Bei Holzverladungen ist dieses Entgelt grundsätzlich mit jeder Nutzung der Ladestraße zu entrichten.

4 Kapazitätszuweisung

Die Kapazitätszuweisungen erfolgen durch den Betreiber der Schienenwege und stehen in dem Bestreben allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Sofern es zu konkurrierenden Anmeldungen kommt ist NBS-AT, Kapitel 3.3 zu beachten.

5 Sonstiges

5.1 Zusatzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen

Die Versorgung mit elektrischem Strom (400 V) an Elektranten im

- Bf Bad Bentheim Nord, Gleis 17 (2 x), 18 (2 x)
- Bf Nordhorn, Gleis 12 (2 x)
- Bf Emlichheim, Gleis 2 (1 x)

Die Entgelte richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem aktuellen Einkaufspreis von den Stromversorgern.

Für die Verbrauchsabrechnung und den Verwaltungsaufwand wird Aufschlag von 10 % erhoben.

Wenn Verbrauch nicht gemessen werden kann (keine Stromzähler), wird der Stromverbrauch pauschal nach NBS-BT-2 (Anlage 2), Pkt. 4.4 abgerechnet.

5.2 Regelungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege

Alle Serviceeinrichtungen sind nur über das Schienennetz der BE Netz zugänglich. Die Zusammenarbeit ist innerbetrieblich geregelt.

Die Abstellgleise im Bahnhof Bad Bentheim Nord sind auch über das Schienennetz der DB Netz AG zu erreichen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Trassenmanagement der BE Netz und der DB Netz AG ist vertraglich geregelt.

6 Anlagen

NBS-BT-1 (Anlage 1): Infrastrukturbeschreibung

NBS-BT-2 (Anlage 2): Entgeltverzeichnis

7 Impressum

BE Netz GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
48529 Nordhorn

Ansprechpartner

BE Netz GmbH
Ralf Uekermann
Leiter Trassenmanagement/Betriebsplanung
BLZ Nordhorn
Frensdorfer Ring 2
48529 Nordhorn
Telefon: 05921 – 8033 – 150
Telefax: 05921 – 8033 – 191
E-Mail: ralf.uekermann@bentheimer-eisenbahn.de